







# Seine Königl. Majestät in Preussen / 2c.



Unser allergnädigster König und Herr / haben allbereits anfangs dieses Jahres heilsamlich verordnet / wie zu Beforderung mehrerer Wichtigkeit und Aufnehmen des Commercii es in Zukunft durch alle Dero Lande und Provinzien mit dem Scheffel / Ellen / Maasz und Gewichte gehalten werden soll / auch zu solchem Ende / so viel den Scheffel anbetrifft / den Berlinischen durchgehends einführen lassen; Nachdem aber wegen Regulirung des Hafer-Scheffels an verschiedenen Orten sich einige Difficultät herfürgethan; Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät der Nothwendigkeit zu seyn ermessen / zu Abhelffung aller besorglichen Irrungen und Contradictionen gegenwärtiges Patent publiciren zu lassen / und gnädigst zu verordnen / wie sich durchgehends Jedermann wegen des Hafer-Scheffels zu betragen / und die etwa vorkommende Streitigkeiten zu entscheiden hat / und zwar I. sollen à dato publicationis dieses Patents alle Hafer-Scheffel gänzlich abgeschafft / und unter keinerley Vorwand damit etwas auszumessen gestattet / sondern von jedes Orts Obrigkeit nach sich genommen oder zerschlagen werden / dahingegen dann II. soll künftig aller Hafer mit dem durchgehends eingeführten Berlinischen Korn-Scheffel gemessen und selbiger lediglich und allein dazu gebrauchet werden / jedoch mit dem Unterscheid / daß III. aller Hafer er sey gelb / bunt oder rauch / anstatt daß Rocken und Gerste gestrichen wird / geräuffelt werde / und zwar / daß von Hafer über den Scheffel so viel stehen bleibe / damit weder das Streich-Eisen noch der Rand des Scheffels gesehen werden könne; Offthöchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen diefennach allen Dero Regierungen / Commissariaten / Land-Räthen / Krieger- und Steuer-Commissariis, auch allen Magisträten in denen Städten / Beamten und Gerichts-Verfahren auf dem Lande / darüber mit allem Nachdruck zu halten / insonderheit dahin zu sehen / damit aller Mißbrauch dabey abgestellt / und bey Einmessung des Hafers / er sey gelb oder rauch / derselbe nicht gedrückt / auch alles dasjenige dabey aller gehorsamft beobachtet werde / was hierunter zu Erreichung Dero allergnädigsten Intention, und damit so wenig der Käufer als Verkäufer dabey leide / gereichen kan. Signatum Berlin / den 30. Augusti, Anno 1714.



Fr. Wilhelm.

J. M. Fr. von Blaspil.





AB 180 015



68 - HS  
67 - HS  
85 - HS

ab  
V

~~st~~  
kein Post

R



# Seine Königl. Majestät in Preussen / 2c.

Unser allergnädigster König und Herr / haben allbereits anfangs dieses Jahres heilsamlich verordnet / wie zu Beforderung mehrerer Wichtigkeit und Aufnehmen des Commercii es in Zukunft durch alle Dero Lande und Provinzien mit dem Scheffel / Ellen / Maaß und Gewichte gehalten werden soll / auch zu solchem Ende / so viel den Scheffel anbetrifft / den Berlinischen durchgehends einführen lassen; Nachdem aber wegen Regulirung des Hafer-Scheffels an verschiedenen Orten sich einige Difficultät herfürgethan; Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät der Nothwendigkeit zu seyn ermessen / zu Abhelfung aller besorglichen Irrungen und Contradictionen gegenwärtiges Patent publiciren zu lassen / und gnädigst zu verordnen / wie sich durchgehends Jedermann wegen des Hafer-Scheffels zu betragen / und die etwa vorkommende Streitigkeiten zu entscheiden hat / und zwar I. sollen à dato publicationis dieses Patents alle Hafer-Scheffel gänzlich abgeschafft / und unter keinerley Vorwand damit etwas auszumessen gestattet / sondern von jedes Orts Obrigkeit nach sich genommen oder zerschlagen werden / dahingegen dann II. soll künftig aller Hafer mit dem durchgehends eingeführten Berlinischen Korn-Scheffel gemessen und selbiger lediglich und allein dazu gebraucht werden / jedoch mit dem Unterscheid / daß III. aller Hafer er sey gelb / bunt oder rauch / anstatt daß Rocken und Gerste gestrichen wird / geräuffelt werde / und zwar / daß von Hafer über den Scheffel so viel stehen bleibe / damit weder das Streich-Eisen noch der Rand des Scheffels gesehen werden könne; Osthöchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen die fernnach allen Dero Regierungen / Commissariaten / Land-Räthen / Krieges- und Steuer-Commissariis, auch allen Magisträten in denen Städten / Beampten und Gerichts-Personnen auf dem Lande / darüber mit allem Nachdruck zu halten / insonderheit dahin zu sehen / damit aller Mißbrauch dabey abgestellt / und bey Einmessung des Hafers / er sey gelb oder rauch / derselbe nicht gedrückt / auch alles dasjenige dabey aller gehorsamft beobachtet werde / was hierunter zu Erreichung Dero allergnädigsten Intention, und damit so wenig der Käuffer als Verkäufer dabey leide / erreichen kan. Signatum Berlin / den 30. Augusti, Anno 1714.

Fr. Wilhelm.



J. M. Fr. von Blaspi.

